

Anlage 1
zur Verordnung der Oö. Landesregierung
über den Musterjagdpachtvertrag

Musterjagdpachtvertrag

Gebührenseltberechnung durchgeföhrt

am _____ Gebühr EUR _____

Jagdpahtvertrag

Die Jagdgenossenschaft _____ (Name der Jagdgenossenschaft vertreten durch die Obfrau/den Obmann des Gemeindejagdvorstands der Gemeinde _____ (Gemeindebezeichnung) _____ (Vor- und Nachname Obfrau/Obmann, Adresse)

als **Verpächterin** einerseits und

- Frau/Herr _____ (Vor- und Nachname Pächterin/Pächter, Adresse)
- die Jagdgesellschaft _____ (Name der Jagdgesellschaft, bestehend aus den Mitgliedern

(Vor- und Nachname, Adresse aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter), vertreten durch die Jagdleiterin/den Jagdleiter _____ (Vor- und Nachname Jagdleiterin/Jagdleiter, Adresse)

als **Pächterin/Pächter** andererseits

schließen aufgrund freien Übereinkommens nachfolgenden Jagdpahtvertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaft _____ verpachtet und Herr/Frau _____ (Vor- und Nachname Pächterin/Pächter) bzw. die Jagdgesellschaft _____ (Name Jagdgesellschaft) pachtet die Ausübung des Jagdrechts in dem von der Bezirkshauptmannschaft/vom Magistrat der Stadt _____ mit Bescheid vom _____ im Ausmaß von _____ ha _____ ar _____ m² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet _____ (Name Jagdgebiet) abzüglich von _____ ha _____ ar _____ m², welche als Jagdanschlüsse festgestellt worden sind.

2. Pachtzeit:

Die Verpachtung erfolgt für die Dauer von _____ Jahren, das ist vom 1. April 20____ bis einschließlich 31. März 20_____.

3. Pachtentgelt:

3.1. Das jährliche Pachtentgelt beträgt EUR _____, in Worten: _____ und ist für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrags, jedes folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahrs an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen.

3.2. Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn im Lauf der Jagdperiode am Jagdgebiet ein Flächenzuwachs- oder -abgang eintritt.

3.3. Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Die Pächterin / Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

6.1. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.

6.2. Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen, und diese oder diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

7. Ausübung der Jagd:

- 7.1. Die Jagd ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass
- die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
 - ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.
- 7.2. Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Angabe des Standorts über das Anbringen von Wildkameras auf ihren Grundstücken zu informieren.
- 7.3. Bei Vorhandensein von Schwarzwild hat die Bejagung nach den Grundsätzen der Richtlinie „Schwarzwildausbreitung in Oberösterreich“ zu erfolgen.

8. Jagd- und Wildschäden:

- 8.1. Die Pächterin / Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebiets an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschaden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz.
- 8.2. Die Pächterin / Der Pächter haftet auch für Schäden, die sie bzw. er selbst, die Jagdgäste, die Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

9. Pachtbeendigung:

- 9.1. Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder - falls Einzelpacht vorliegt - durch den Tod der Pächterin / des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.
- 9.2. Der Jagdpachtvertrag unterliegt der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aus den im § 27 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründen.
- 9.3. Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags sind die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten und ein etwaiger Ausfall am Jagdpachtentgelt nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 zu ersetzen; ein nach Auflösung des Jagdpachtvertrags anfallender Wildschaden kann der Vorpächterin/dem Vorpächter nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

10. Zusatzvereinbarungen (laut Anlage):

Gewünschte Zusatzvereinbarungen aus der Anlage einfügen.

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des § 20 Oö. Jagdgesetz 2024 bekannt zu geben.
- 11.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrags wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts im Sinne des § 934 ABGB.
- 11.3. Nach Vergebührung dieses Jagdpachtvertrags verbleibt dem Gemeindejagdvorstand das Original zur Verwahrung. Je eine Ausfertigung erhalten die Pächterin / der Pächter, die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung - Landesabgabestelle, die Landwirtschaftskammer OÖ, der OÖ Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des OÖ Landesjagdverbands.
- 11.4. Für die Vorlage bzw. die Genehmigung dieses Pachtvertrags gilt § 20 Oö. Jagdgesetz 2024.
- 11.5. Die Verpächterin ist verpflichtet, die zu entrichtenden Gebühren für diesen Vertrag selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, 4020 Linz, Bahnhofplatz 7, zu entrichten.

_____, am _____
Ort Datum

Unterschrift Pächterin/Pächter
(Jagdleiterin/Jagdleiter)

Unterschrift Verpächterin
(Obfrau/Obmann des Gemeindejagdvorstands)